

**Hinweise**  
**zur Verwendung des bundeseinheitlichen**  
**Formulars der Verpflichtungserklärung**  
**- §§ 84, 82 und 83 AuslG -**

(Stand Oktober 1998)

Grundsätze

- A) Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung (VE) steht ein fälschungssicheres und bundeseinheitliches Formular zur Verfügung. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz, die das Bundeskabinett am 8. Juli 1998 verabschiedet hat und die noch der Zustimmung des Bundesrates nach § 104 AuslG bedarf, schreibt die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters in der jeweils gültigen Fassung vor.
- B) Bei ausreichenden eigenen finanziellen Mitteln des Ausländers ist die Abgabe einer VE ausnahmslos entbehrlich.
- C) Auf das Vorliegen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes kann in keinem Fall verzichtet werden, auch wenn die Abgabe einer VE nicht erforderlich ist.

1. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung

Die VE eines Dritten (Einladender / Verpflichtungserklärender), der im Bundesgebiet lebt, wird von der Ausländerbehörde (ABH), die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist, entgegengenommen.

Bei Dritten, die im Ausland leben, nimmt die für die Visumerteilung zuständige deutsche Auslandsvertretung die VE entgegen.

2. Erfordernis der Verpflichtungserklärung

a) Erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung / eines Visums

Maßgeblich für die Erforderlichkeit einer VE ist immer der konkrete *Einzelfall*.

Die VE ist dabei nicht nur für Besuchsaufenthalte, sondern auch für beabsichtigte längerfristige Aufenthalte abzugeben, sofern die Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln Voraussetzung für die Gewährung des Aufenthaltsrechts ist und der Ausländer diese Voraussetzung nicht selbst erfüllen kann

Bei Ausländern, die aus den in Anlage 1 aufgeführten Staaten stammen, ist davon auszugehen, daß eine Verpflichtungserklärung Voraussetzung für die Erteilung eines

Visums ist. Dieses gilt dann nicht, wenn ausreichende eigene finanzielle Mittel des Ausländers belegt werden (vgl. oben B).

b) Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung / eines Visums

Voraussetzung für die Verlängerung von Visa und Aufenthaltstiteln ist eine neue VE. Dies gilt auch bei der Verlängerung von Schengen-Visa, die durch einen anderen Schengen-Staat erteilt worden sind.

b) Carnet de Touriste

Wird für den Zeitraum des beabsichtigten Aufenthaltes ein gültiges "Carnet de Touriste" vorgelegt, bedarf es keiner VE.

3. Bonitätsprüfung

3.1 Prüfungsmaßstab

Die ABH nimmt anhand der - freiwilligen - Angaben des Dritten eine Bonitätsprüfung vor und vermerkt lediglich das Ergebnis auf Seite 2 des Formulars. Hierbei ist ein abgestuftes Votum möglich:

Glaubhaftmachung

Bei einem beabsichtigten Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten (im Halbjahr) ohne Erwerbstätigkeit ist in der Regel die Glaubhaftmachung der Bonität ausreichend.

Voraussetzung hierfür ist, daß die Behörde, insbesondere aufgrund bisheriger Erkenntnisse (z.B. Erfahrungen bei der Entgegennahme früherer VE) keine begründeten Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Dritten besitzt.

Nachweis

Bei allen Aufenthalten, die der Zustimmung der ABH bedürfen (§ 11 Abs. 1 DVAuslG), ist die Bonität grundsätzlich durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

Grundsätzlich gilt, daß die Intensität der Bonitätsprüfung zunimmt, wenn die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch den Ausländer wächst. Kriterien dafür können u.a. die Dauer des Aufenthaltes, die Anzahl bisheriger Aufenthalte oder die Beziehung zwischen dem Dritten und dem Ausländer sein.

Basierend auf dem Einzelfallprinzip verbietet sich eine schematische Prüfung, entscheidend ist, daß die Behörde nach dem Ergebnis ihrer Prüfung davon überzeugt ist, daß der Dritte die eingegangene Verpflichtung erfüllen kann.

Für die Prüfung der Bonität des Dritten gibt es keine betragsmäßige Festlegung des Einkommens, über das er verfügen muß.

Dieses ist vielmehr bezogen auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu ermitteln. Es muß objektiv nachvollziehbar sein, daß eine ausreichende Deckung des Lebensunterhaltes des Ausländers für die Dauer seines Aufenthaltes erreicht werden kann.

Hier muß auch berücksichtigt werden, ob der Dritte bereits weitere VE - für den gleichen Zeitraum - abgegeben hat.

Bei Mehrfach-Geschäftsreisenden und Firmeneinladungen kann nach Feststellung der bona-fide-Eigenschaft bei gleichbleibenden Verhältnissen die Bonität einmalig für einen längeren Zeitraum bescheinigt werden.

Bei gewerbsmäßig abgegebenen VE darf die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis der Bonität nur dann bestätigt werden, wenn die durch die abgegebenen VE übernommenen Verpflichtungen mit der Bonität des gewerbsmäßigen Verpflichtungserklärenden im Einklang steht. Ferner ist in diesen Fällen zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der gewerbsmäßige Verpflichtungserklärende durch die Abgabe der VE der illegalen Einreise von Ausländern Vorschub leistet.

### 3.2 Art der Belege

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend.

Als gesicherter Nachweis einer ausreichenden Bonität gelten:

- Sparbücher (mit Sperrvermerk oder bei der ABH hinterlegt)
- Gehaltsbescheinigungen über monatliches Nettoeinkommen
- Bankbürgschaften
- Steuerbescheid (in der Regel ist der letzte vorliegende Steuerbescheid ausreichend)
- Bescheinigung eines Steuerberaters

Das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums kann durch Vorlage eines Mietvertrages belegt werden. Die Anforderungen an den Wohnraum sind aber im Verhältnis zur vorgesehenen Aufenthaltsdauer zu prüfen. Bei Kurz- und Besuchs-

aufgehalten kann auf die Abklärung der Wohnraumverhältnisse grundsätzlich verzichtet werden.

Bei neu gegründeten Firmen, die über keine Bilanzunterlagen verfügen, ist durch Vorlage von geeigneten Unterlagen, im Zweifel durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes die Feststellung der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen.

Bei Sozialhilfebezug des Dritten kann eine Bonität regelmäßig nicht bescheinigt werden. In Einzelfällen, bei denen die Behörde davon ausgeht, daß der Kurzaufenthalt von Verwandten nicht zur Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch den Ausländer führt, kann die ABH auf der VE unter "Bemerkungen" eine Eintragung vornehmen, daß gegen die Einreise des Ausländers keine Bedenken bestehen.

### 3.3 Eintragungen / Datenschutz

Der Dritte ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und Nachweise und das Ausmaß der eingegangenen Verpflichtung ebenso hinzuweisen wie auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben.

In der VE sind zwingend Eintragungen zu den Personalien, die Anschriften und die Angaben zu den Ausweisdokumenten des Dritten und des Ausländers und ggf. seiner mitreisenden Familienangehörigen sowie der Zeitraum der Verpflichtung (Vorderseite des Formulars) vorzunehmen.

Auf der Rückseite des Formulars sind die Erklärung des Dritten, der Beglaubigungsvermerk der Behörde und das Votum zur Bonität einzutragen.

Auf Detailangaben zu Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist zu verzichten.

Die Angabe, ob der Dritte Mieter oder Eigentümer einer Wohnung ist, entfällt.

Die Angabe des - ausgeübten - Berufes und die Benennung des Arbeitgebers kann als Kriterium für die Anwendbarkeit des abgestuften Prüfungsmaßstabes der Glaubhaftmachung herangezogen werden.

Bei juristischen Personen sind die Angaben durch einen handlungsbevollmächtigten Vertreter (Firmeninhaber, Geschäftsführer, Vorstand etc.) vorzunehmen.

Zur Bonitätsprüfung vorgelegte Unterlagen sind dem Dritten zurückzugeben. Zur Beweissicherung kann die Ausländerbehörde Kopien der Belege zu den Akten nehmen. Soweit dies nicht erfolgt, sollte das Ergebnis der Bonitätsprüfung in einem internen Vermerk festgehalten werden.

Diese Dokumente sind in einer gesonderten Akte aufzunehmen, die von der Ausländerakte getrennt behandelt wird. Bei Entgegennahme einer neuen VE oder im Fall einer notleidenden VE muß der Zugriff hierauf gewährleistet sein. Sobald feststeht, daß eine Inanspruchnahme aus der VE nicht mehr erfolgen wird, sind diese Unterlagen zu vernichten.

#### 4. Verfahren

Der Vordruck sollte durch den Dritten oder den Behördenvertreter bei der Vorsprache in der Behörde ausgefüllt werden. Eine Aushändigung des Blanko-Vordrucks ist zu vermeiden.

Die Behörde bescheinigt in der Rubrik "Stellungnahme der Ausländerbehörde/ Auslandsvertretung" auf Seite 2 der VE die Glaubhaftmachung / den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Dritten.

Die Durchschrift des Formulars mit Originalunterschriften des Dritten und des Behördenvertreters verbleibt als vollstreckbarer Titel bei der ABH, das Original wird dem Dritten zur Weiterleitung an den Ausländer ausgehändigt, der die VE im Rahmen des Visumverfahrens bei der Auslandsvertretung vorlegt. Das Original verbleibt anschließend beim Ausländer zur Vorlage bei der Grenzkontrolle.

Der Dritte ist darauf hinzuweisen, daß der Ausländer eine Ablichtung der VE bei der Auslandsvertretung abzugeben hat und daher selbst eine Kopie fertigen sollte.

#### 5. Gültigkeitsdauer

Die Festlegung des Verpflichtungszeitraums in der VE sollte im Regelfall durch Angabe fester Daten (von .... bis ....) erfolgen. Hierbei ist die voraussichtliche Dauer des Visumverfahrens zu berücksichtigen. Möglich ist auch, einen Zeitraum "beginnend ab Einreise" festzulegen. Hier ist jedoch zu beachten, daß zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer VE und der Visaerteilung nicht mehr als sechs Monate liegen sollten, da sich die der Bonität zugrundeliegenden Verhältnisse verändert haben können.

Von der Abgabe einer VE "bis auf weiteres" ist im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung abzusehen.

6. Gebühren

Seit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Gebührenverordnung zum AuslG am 31. Juli 1998 kann für die Entgegennahme und Prüfung der VE eine Gebühr von 40,- DM gem. § 3 Nr. 10 AuslGebV erhoben werden, soweit eine Bonitätsprüfung (auch summarisch) vorgenommen wurde.

7. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz

Nach Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz sind die Regelungen zu den §§ 82 - 84 AuslG vorrangig zu den Hinweisen zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung anzuwenden